



Berlin, 22. Juli 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

Über den DRV und die BVEO

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt als Dachverband die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die rd. 2.604 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rd. 100.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 42,8 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Die Raiffeisen-Warengenossenschaften und –Warenzentralen sind die wichtigsten Betriebsmittel-Lieferanten für die Landwirtschaft. Sie vertreiben etwa die Hälfte aller Pflanzenschutzmittel, die in der Landwirtschaft zum Einsatz kommen. Die genossenschaftlichen Unternehmen sind sich der Sensibilität der Produkte bewusst. Sie legen großen Wert auf den sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und auf eine gezielte und praxisnahe Beratung der Anwender.

Die Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO) ist seit 1970 der nationale Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse oder deren Vereinigungen im Sinne der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse der EU. Der Bundesvereinigung gehören 8 regionale Marktvereinigungen an (Stand 31.12.2010). In den regionalen Marktvereinigungen sind zahlreiche Erzeugerorganisationen vertreten. Davon haben 31 den Status der amtlich anerkannten Erzeugerorganisation. Der Gesamtumsatz der Mitglieder beläuft sich auf ca. 2,7 Mrd. Euro, wobei 1,7 Mrd. auf Obst und Gemüse und ca. 1,0 Mrd. auf Blumen und Pflanzen entfallen.



allgemeine Bemerkungen zum Gesetzgebungsverfahren

DRV und BVEO unterstützen das Bestreben, die Zulassung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln EU-weit zu harmonisieren. Unterschiedliche Zulassungen und Anwendungsbestimmungen haben in der Vergangenheit immer wieder zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Landwirtschaft und zu Gesetzesverstößen geführt. Nachdem die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln seit dem 14. Juni 2011 europaweit durch die [Zulassungsverordnung Nr. 1107/2009](#) geregelt ist, muss nun das Pflanzenschutzgesetz bis zum 14. Dezember 2011 an die Vorgaben der [Rahmenrichtlinie 2009/128/EG](#) angepasst werden.

DRV und BVEO begrüßen die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gewählte Form eines Ablösegesetzes, die eine klarere Strukturierung des Gesetzes ermöglicht. Während sich DRV und BVEO grundsätzlich für eine 1:1 Umsetzung des europäischen in das nationale Recht aussprechen, plädieren wir – zum Schutz der Verbraucher und der betroffenen Wirtschaft – für partiell strengere Regelungen beim Handel und Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln.

Weitere Anregungen und Forderungen dienen insbesondere der Klarstellung und der reibungslosen Abwicklung des Pflanzenschutzmittel-Handels und der Stärkung der Wettbewerbsposition der deutschen Landwirtschaft.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Punkte, die vor der Weiterleitung des Gesetzentwurfs in das parlamentarische Abstimmungsverfahren geklärt oder angepasst werden sollten.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Stellungnahme haben wir
unveränderten Gesetzestext grün
sinnvolle Streichungen hierin durchgestrichen
gewünschte Ergänzungen im Gesetzestext rot
Kommentare violett markiert.



**Zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes
(Stand: 04.07.2011) haben DRV und BVEO folgende konkrete Anmerkungen:**

zu § 3 Absatz 1:

Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

Die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Behörden, Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis anzuordnen, wird als zu weitgehend abgelehnt, weil es hierbei zu unterschiedlichen Auslegungen in Deutschland kommen wird.

zu § 9 Absatz 1:

Persönliche Anforderungen praktikabel handhaben

Die Neuregelungen zum Sachkundenachweis müssen praktikabel bleiben. Wie bisher sollten die Anwender mit Berufsausbildung aufgrund ihrer Ausbildung als sachkundig eingestuft werden. Ein zusätzliches Antragstellungsverfahren sollte vermieden werden. Hilfsweise sollten diese Personen von Amtswegen der Sachkundenachweis ausgestellt werden.

zu § 9 Absatz 2:

Differenzierte Sachkunde bei der Abgabe

Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ist bisher ein Sachkundenachweis nach § 3 der [Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung](#) vom 28. Juli 1987 erforderlich. Je nach Gefahreigenschaften und nach Kundengruppe (beruflich / nicht beruflich) muss der Abgebende zusätzlich über die Sachkunde gemäß § 5 [Chemkaliens-Verbotsverordnung](#) verfügen. Hierfür kann eine umfassende oder eine eingeschränkte Prüfung abgelegt werden. Unter Umständen kann auch eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden. In einigen Bundesländern ist eine gegenseitige Anerkennung bestandener Prüfungen gemäß ChemVerbotsV und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung üblich. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen müssen für den Übergang berücksichtigt werden. **§ 9 Absatz 2** ist hierzu wie folgt anzupassen:

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller nachweist, dass er über die erforderliche Zuverlässigkeit, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden. Wer Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig oder im Internet auch außerhalb gewerblicher Tätigkeiten in Verkehr bringt, muss



zusätzlich nachweisen, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt, um sowohl

1. berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln,
2. nicht berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln oder
3. berufliche als auch nicht berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln

jeweils über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiken, mögliche Risikominderungsmaßnahmen sowie die sachgerechte Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Resten zu informieren. Der Sachkundenachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Vorhandene Sachkundenachweise sind hierbei zu berücksichtigen.

zu § 9 Absatz 4:

Fortbildungsmaßnahmen zur Sachkunde

§ 9 Absatz 4 verpflichtet sachkundige Personen eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Frist zur Wahrnehmung anerkannter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollte – zumindest für die Anwender mit Berufsausbildung – auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren festgelegt werden. Dabei sind in Deutschland bundeseinheitliche Regelungen für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen festzulegen. Dies schließt auch ein, dass die von den Anwendern besuchten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Deutschland in allen Bundesländern gültig sind. Bei der Umsetzung ist eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten.

zu § 9 Absatz 5:

Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten

§ 9 Absatz 5 Nr. 2 erlaubt ohne Sachkunde die Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten nur unter ständiger Aufsicht. Eine ständige Beaufsichtigung ist nicht praxisgerecht. Sinnvoll wäre dagegen:

2. Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter entsprechender Anleitung und Verantwortung ~~und ständiger Aufsicht~~ durch eine sachkundige Person im Sinne von Absatz 1,

zu § 11 Absatz 1:

Zusammenführung der Aufzeichnungen

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt Interpretationsspielraum, wie die Aufzeichnungen für einen Betrieb zusammen geführt werden sollen. Die betriebliche Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes muss dafür ausreichend sein. Eine Zusammenfassung beispielsweise nach kg Wirkstoff oder Pflanzenschutzmitteln macht keinen Sinn und schafft nur zusätzlichen Bürokratismus.



zu § 12 Absatz 2:

Anwendung in der Nähe von Gewässern

Die Formulierung in **§ 12 Absatz 2**: „Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden“ ist unklar. Dies könnte dazu führen, dass Pflanzenschutzmittel überhaupt nicht mehr an Gewässern ausgebracht werden dürfen, zumal unmittelbar nicht näher definiert ist. Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll.

zu § 17 Absatz 3:

Eine einzige Liste für besondere Zulassungen und Genehmigungen

Gemäß § 17 dürfen Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, nur noch angewandt werden, wenn für das Pflanzenschutzmittel eine diesbezügliche Genehmigung vorliegt. Gemäß **§ 17 Absatz 3** soll das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger eine entsprechende Liste veröffentlichen.

Aus Sicht des DRV wäre es Ziel führend, sämtliche Zulassungen und Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel (für Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, für nicht-berufliche Anwender, für die Anwendung mit Luftfahrzeugen) in einer einzigen Liste zusammen zu fassen. Moderne Medien erlauben nutzerindividuelle Selektionen für unterschiedliche Fragestellungen.

Die neu hinzukommenden Genehmigungen sollten zusätzlich in entsprechenden Änderungsbescheiden zur bestehenden Zulassung dokumentiert werden.

zu § 18:

Anwendung mit Luftfahrzeugen

U.E. ist nicht ganz klar, wie seitens des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Pflanzenschutzmittel, die für die Ausbringung aus Luftfahrzeugen zulässig sind, genehmigt werden sollen. Sinnvoller Weise sollten generell die betreffenden Pflanzenschutzmittel im Weinbau und im Forstbereich auch aus Luftfahrzeugen ausgebracht werden können, wenn von vornherein klar ist, dass durch diese Pflanzenschutzmittel bei Ausbringung aus Luftfahrzeugen das Ziel der höchstmöglichen Sicherheit eingehalten wird.



zu § 22 Absatz 3:

Genehmigung im Einzelfall auch für gebeiztes Saatgut

§ 22 ermöglicht den Länderbehörden, Genehmigungen für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten auszusprechen, sofern die Anwendung an Pflanzen erfolgt, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden oder Gefahr im Verzug ist.

Absatz 3 Satz 2 nimmt die Behandlung von Saatgut ausdrücklich von dieser Genehmigungsmöglichkeit aus, es sei denn, das behandelte Saatgut soll ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet werden. Entsprechende Genehmigungen sind aber für kleinere Kulturen sehr wichtig, für die sich eine Zulassung für den Zulassungsinhaber häufig nicht lohnt. Saatgut für kleine Kulturen – insbesondere Gemüse – kann somit nicht mehr in einer professionellen Anlage gebeizt werden, sondern nur noch direkt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, der i.d.R. wesentlich schlechter ausgerüstet ist. Dies kann nicht im Sinne eines möglichst hohen Schutzniveaus sein.

DRV und BVEO sprechen sich dafür aus, den **§ 22 Absatz 3 Satz 2** ersatzlos zu streichen:

~~Eine Genehmigung darf nicht für die Behandlung von Saatgut erteilt werden, es sei denn, das behandelte Saatgut soll ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet werden.~~

Sofern eine ersatzlose Streichung nicht möglich ist, sollte in **§ 22 Absatz 3 Satz 2** zumindest ein nationaler Vertrieb des behandelten Saatguts ermöglicht werden:

~~Eine Genehmigung darf nicht für die Behandlung von Saatgut erteilt werden, es sei denn, das behandelte Saatgut soll ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet werden.~~
ist auf ein Inverkehrbringen des erteilten Saatguts innerhalb Deutschlands zu beschränken

zu § 23 Absatz 1:

Konkretisierung der Abgabevorschriften

Im Fernabsatz per Internet ist es derzeit üblich, dass sich der Abgebende per Mausklick die Sachkunde des Erwerbers bestätigen lässt. Um dieser Praxis Einhaltung zu gebieten, fordert der DRV folgende **Ergänzung in § 23 Absatz 1**:

(1) Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber über einen Sachkundenachweis im Sinne des § 9 Absatz 1 verfügt. Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für berufliche Anwender zugelassen ist, hat sich in geeigneter Weise die Sachkunde des Erwerbers nachweisen zu lassen **und den Nachweis für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.**



zu § 23 Absatz 4 (neu):

Begleitende Dokumentation verbessern

§ 23 regelt u.a. die Informationspflichten bei der Abgabe. Hier sollten auch die begleitende Dokumentation eindeutig geregelt werden. Hierzu schlagen wir den **Einschub eines neuen § 23 Absatz 4** vor:

(4) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln haben der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, dem Erwerber ein Dokument zu übergeben, das neben den für den Transport notwendigen Angaben mindestens enthält:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels sowie
2. die Zulassungsnummer oder die zum Parallelhandel erteilte Genehmigungsnummer.

zu § 23 Absatz 3 und 4:

Unterrichtung und Information vor der Abgabe

§ 23 Absätze 3 und 4 fordern die Unterrichtung und die Bereitstellung von Informationen **bei** der Abgabe. Der Kunde benötigt die Informationen aber bereits zur Entscheidungsfindung, also **vor** der Abgabe. Wir regen deshalb an, das Wort „Bei“ jeweils durch „Vor“ zu ersetzen. Das o.g. begleitende Dokument kann dagegen erst bei der Abgabe übergeben werden, nicht vorher.

zu § 23 Absatz 4:

Bereitstellung allgemeiner Informationen durch die Hersteller

§ 23 Absatz 4 fordert die Bereitstellung allgemeiner Informationen. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG kann den Herstellern vorgeschrieben werden, dass sie entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Der DRV hält es für sinnvoll, die Hersteller hier in die Pflicht zu nehmen oder dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Informationen auf eine andere geeignete Weise verfügbar gemacht werden.



zu § 24 und weiteren:

Erlaubnispflicht für Einfuhr und Handel

Gemäß unseren Erkenntnissen nehmen illegale Aktivitäten im Pflanzenschutzmittel-Handel spürbar zu. Die Bandbreite der Verstöße reicht von Bagatellverstößen wie dem Fehlen einer deutschsprachigen Gebrauchsanleitung bis hin zur organisierten Kriminalität, die containerweise gefälschte Pflanzenschutzmittel in die Europäische Union verbringt. Die Akteure haben nicht viel zu befürchten: Das Strafmaß ist gering und es gibt kaum wirksame Möglichkeiten, die Kriminellen daran zu hindern, ihre Aktivitäten fortzusetzen.

Andererseits handelt es sich bei Pflanzenschutzmitteln um höchst sensible Produkte. Durch Fehlanwendungen oder unwirksame oder sogar gefährliche Inhaltsstoffe können immense Schäden entstehen. Weil sich die betroffenen Produkte bzw. Regionen i.d.R. nicht unmittelbar eingrenzen lassen, werden letztendlich alle Marktbeteiligten in Sippenhaft genommen.

Mögliche Qualitätssicherungsmaßnahmen des Handels bleiben wirkungslos, solange Täter und Mitläufer diese umgehen können. Unseres Erachtens ist es deshalb unerlässlich, dass kriminelle Handlungen der **Erstinverkehrbringer** wirksam geahndet werden können. Sofern sich **weitere Marktbeteiligte** wissentlich am Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln beteiligen, müssen auch diese konsequent verfolgt werden können.

Der DRV fordert deshalb eine generelle Erlaubnispflicht für Personen und Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr bringen, diese weiterveräußern oder im Handel abgeben. Eine solche Erlaubnis kann entzogen oder nicht erteilt werden. Außerdem sollte ein Straftatbestand eingeführt werden, wenn illegale Pflanzenschutzmittel hier in den Verkehr gebracht werden.

In Deutschland bestehen Erlaubnispflichten für viele Tätigkeiten mit sensiblen Produkten, beispielsweise für Herstellung, Einfuhr, Großhandel und Abgabe von Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Schusswaffen und Munition, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen. Der nachfolgende DRV-Textvorschlag ist angelehnt an die Erlaubnispflicht für den gewerblichen Güterkraftverkehr, geregelt im § 3 Güterkraftverkehrsgesetz.

Wir sehen gute Chancen, dass der illegale Handel hierdurch wirksam bekämpft werden kann. Dann können auch flankierende Maßnahmen der Hersteller und des Handels zur Qualitätssicherung ergriffen werden.



Der DRV regt an, den **§ 24 Absatz 1** wie folgt zu ändern und **§ 24 Absatz 2** als eigenständigen § 25 aufzunehmen:

(1) Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen oder innergemeinschaftlich verbringen will, ~~hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung des Verfügungsberechtigten zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.~~ benötigt hierzu eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Antrag ausgestellt. **{Erlaubnisregelung in Abs. 2 und 3 in Anlehnung an § 3 Abs. 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG):}**

(2) Die Erlaubnis wird einem Gewerbetreibenden erteilt, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, wenn

1. der Gewerbetreibende und die zur Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
3. der Gewerbetreibende oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Ein Sitz im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das Antrag stellende Unternehmen am betreffenden Ort nachweist:

1. eine Einrichtung, die geeignet und bestimmt ist, eine stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, in denen die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden,
2. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit und
3. eine zum selbständigen Handeln befugte und mit den Geschäftsvorgängen vertraute Person.

Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Gewerbetreibende und die zur Führung der Geschäfte bestellte Person die Gewähr dafür bieten, dass das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahrt bleibt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Gewerbetreibende oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse und die notwendige Sachkunde verfügt.

(3) Die Erlaubnis kann als Einfuhrerlaubnis oder als Handelserlaubnis ausgestellt werden.

Die Einfuhrerlaubnis berechtigt dazu, Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken einzuführen oder innergemeinschaftlich zu verbringen und diese in Deutschland an Wiederverkäufer abzugeben. **{Verbringung und Einfuhr sowie Abgabe an Handel, nicht jedoch an Anwender}**

Die Handelserlaubnis berechtigt dazu, Pflanzenschutzmittel innerhalb Deutschlands zu gewerbli-



chen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr zu bringen. **{ohne Einfuhr, jedoch einschließlich der Abgabe an den beruflichen und nichtberuflichen Anwender}**

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann die Erlaubnis ganz oder teilweise entziehen, wenn der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt, zu gewerblichen Zwecken einführt, innergemeinschaftlich verbringt oder abgibt, wiederholt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassenen unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstoßen hat oder die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr vorliegen. **{ersetzt § 23 Abs. 5}**

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger eine Liste der Unternehmen, für die eine Einfuhrerlaubnis oder eine Handelserlaubnis erteilt worden ist. Änderungen an der Liste werden im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(6) Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel erwirbt, hat sich in geeigneter Weise die Erlaubnis des Abgebenden nachweisen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für nicht berufliche Anwender. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss der Erwerber die Herkunft der von ihm erworbenen Pflanzenschutzmittel nachweisen.

Folgeänderung in § 46 Absatz 1 und 3:

Genehmigung für den Parallelhandel nur bei vorliegender Erlaubnis

§ 46 ff des Entwurfs zur neuen Pflanzenschutzgesetz regelt das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Da entsprechend unserem Vorschlag der Parallelhandel nur von Personen praktiziert werden kann, die über eine Einfuhrerlaubnis verfügen, sollte **§ 46 Absatz 1 Satz 1** folgendermaßen ergänzt werden:

(1) Ein Pflanzenschutzmittel, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmt, darf nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt hat und der Inverkehrbringer über eine Erlaubnis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 **{Die Handelserlaubnis berechtigt dazu, Pflanzenschutzmittel innerhalb Deutschlands zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr zu bringen.}** verfügt.



§ 46 Absatz 3 sollte dann wie folgt gefasst werden:

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Liste der Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt worden ist, sowie das jeweilige Referenzmittel und die Person, die über eine Erlaubnis zum Inverkehrbringen verfügt im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

Folgeänderung in § 50 Absatz 4 und 5 (neu):
**Wegfall der Parallelhandlungenehmigungen bei Entzug der Erlaubnis
und Einrichtung eines Schnellinformationssystems**

Da die Genehmigungen an eine Erlaubnis zum innergemeinschaftlichen Verbringen gebunden sind, müssen folglich sämtliche Genehmigungen zum Parallelhandel widerrufen werden, die dem Erlaubnisinhaber erteilt worden waren.

Da die Distribution von parallelgehandelten Pflanzenschutzmittel i.d.R. unmittelbar in der Saison erfolgt, müssen die Marktbeteiligten möglichst schnell über Einschränkungen informiert werden. Deshalb sollte ein Schnellinformationssystem etabliert werden.

Dem **§ 50** sind deshalb folgende **Absätze 4 und 5** anzufügen:

(4) Im Falle von § 24 Absatz 4 **{Entzug der Erlaubnis}** gelten sämtliche Genehmigungen für den Parallelhandel als widerrufen.

(5) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit berichtet unverzüglich über die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Genehmigung für den Parallelhandel sowie über den Entzug der Erlaubnis im Falle von § 24 Absatz 4. **{Einrichtung eines Schnellinformationssystems – alternativ zu diesem Absatz könnte auch ein eigener Paragraph zu Schnellinformationssystemen des BVL eingefügt werden: Entzug von Erlaubnissen, Widerruf Zulassungen, Widerruf Sachkundebescheinigungen}**

Folgeänderung in § 65 Absatz 1:
Erweiterte Meldepflichten, insbes. beim Parallelhandel

In den **§ 65 Absatz 1** werden folgende Ergänzungen eingefügt:

(1) Jährlich bis zum 31. März haben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, und
3. bei der Einfuhr oder dem innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen lässt,



Art und Menge sowie im Falle von Nummer 3 Herkunft der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe, Safener und Synergisten. Die Meldung hat für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt und unter Angabe der Bezeichnung sowie der Zulassungsnummer – im Falle von Nummer 3 der Nummer der Parallelhandelsgenehmigung – zu erfolgen. Wird ein Pflanzenschutzmittel sowohl für berufliche als auch für nicht berufliche Verwender angeboten, so hat die Meldung hierzu jeweils getrennt zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Pflanzenschutzmittel auf Grund einer Genehmigung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgegeben werden.

Folgeänderung in § 69 Absatz 2:
Ausweitung der Strafvorschriften

Der **§ 69 Absatz 2** wird wie folgt ergänzt:

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 31 Absatz 6 ein Pflanzenschutzmittel herstellt, einführt, innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt
2. Pflanzenschutzmittel ohne die Erlaubnis gemäß § 24 einführt oder innergemeinschaftlich verbringt oder in Verkehr bringt oder
3. Pflanzenschutzmittel vorsätzlich erwirbt oder anwendet, die ohne die Erlaubnis gemäß § 24 eingeführt oder innergemeinschaftlich verbraucht wurden.

zu § 29 Absatz 2:
ergänzende Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Gemäß § 29 Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen, für die das BVL eine 120-Tage-Genehmigung ausgesprochen hat.

DRV und BVEO sprechen sich gegen unterschiedliche Regelungen in verschiedenen Bundesländern aus. Diese Möglichkeit sollte nur in begründeten Einzelfällen genutzt werden können.



zu § 32 Absatz 1:

Verkehr mit gebeiztem Saatgut

Gemäß § 11 Absatz 3 (alt) durften Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, die in Deutschland zugelassen waren, noch in Verkehr gebracht werden, solange das entsprechende Pflanzenschutzmittel nach § 6a Abs. 3 noch angewendet werden darf, d.h. bis zu 24 Monaten nach dem Auslaufen der Zulassung.

Diese Regelung hat sich als sinnvoll und notwendig erwiesen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass gebeiztes Saatgut, das unmittelbar nicht benötigt wird, vernichtet werden muss. Der DRV regt an, eine entsprechende Formulierung inhaltlich unverändert als **Satz 2 in § 32 Absatz 1** aufzunehmen. Eine Gefahr für Mensch und Umwelt wird durch die weiteren Absätze ausgeschlossen.

zu § 32 Absatz 2:

Kennzeichnung von gebeiztem Saatgut

Gemäß **§ 32 Absatz 2** darf das in Absatz 1 genannte Saatgut nur innergemeinschaftlich verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zusätzlich zu den saatgutrechtlichen Anforderungen nach Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gekennzeichnet ist. Hierin werden auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten u.a. Angaben gefordert zu den „Standardsätzen betreffend Sicherheitsvorkehrungen gemäß der Richtlinie 1999/45/EG“. Der Terminus „Standardsätze betreffend Sicherheitsvorkehrungen“ taucht in der [Richtlinie 1999/45/EG](#) nicht auf, was erheblichen Interpretationsspielraum zulässt und zu großen Unsicherheiten führt.

Hier sollte – zumindest auf nationaler Ebene – eine Übergangsfrist vorgesehen werden, die ausreicht, die eklatanten Unklarheiten auszuräumen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das [Schreiben vom 18. Januar 2011](#) von BDP, BVO und DRV.

zu § 32 Absatz 3:

Schnellinformationssystem über Ruhen und Widerrufe von Zulassungen

§ 32 Absatz 3 sieht vor, dass Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf, wenn es mit einem Mittel behandelt worden ist, das den gleichen Wirkstoff enthält wie ein Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung ruht oder widerrufen worden ist.

Diese Regelung ist nur praktikabel, sofern ein geeignetes Schnellinformationssystem über Ruhen und Widerrufe von Zulassungen eingeführt wird, das sowohl über betroffene Pflanzenschutzmittel als auch über betroffene Wirkstoffe informiert.



zu § 36 Absatz 5:

Ermächtigung für Rechtsverordnung

BVEO und DRV begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Ermächtigung in § 36 Absatz 5 für eine Rechtsverordnung mit von der Zulassung abweichenden Anforderungen für ein bestimmtes Gebiet und bestimmte Pflanzenschutzmittel.

zu § 42:

Benehmen anstatt Einvernehmen

Bei Entscheidungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen von § 42 sollten alle beteiligten weiteren Bundesbehörden mit einem „Benehmen“ in den Prozess einbezogen werden.

zu Artikel 40 der VO 1107/2009:

Gegenseitige Anerkennung bestehender Zulassungen

BVEO und DRV gehen davon aus, dass die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung sich auch auf bestehende Zulassungen erstreckt.